

**Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Aus- oder Weiterbildungsstätte
nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

1. Verwaltungsgebühr für die nach Landesrecht zuständige Behörde

Für die Überwachung erhebt die nach Landesrecht zuständige Behörde - unter Einbeziehung der in Rechnung gestellten Auslagen der Geschäftsstelle - eine Gebühr nach der Gebühren-Nummer 346 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

2. Anzuerkennender Zeitaufwand

Leistungsart	anzuerkennender Zeitaufwand	
Überwachung der theoretischen Aus- oder Weiterbildung	15 Min.	Vorbereitung/Vorbesprechung
	1 h 30 Min.	Überwachung
	30 Min.	Abschlussgespräch und ggf. Nachbereitung
Gesamt	2 Stunden 15 Minuten	

Erfordert die Überwachung einen höheren Zeitaufwand, ist dies in dem Auswertungsprotokoll zu vermerken.

Hinweise:

- Ist der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder nicht 15 Minuten vor Beginn der Überwachung anwesend, wird diese Zeit dennoch in die Überwachung einbezogen.
- Erscheint der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder verspätet, verlängert sich die Zeit der Überwachung entsprechend.
- Findet der Unterricht zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder erscheint der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder nicht, kann der Prüfer nach 30 Minuten Wartezeit den Ort der Überwachung verlassen; er erhält neben den Reisekosten eine Vergütung in Höhe von 50 Euro.

3. Aufwendungen der Geschäftsstelle, Entschädigungskosten für den beauftragten Sachverständigen für die Überwachung zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern sie anfällt, Fahrtkosten sowie empfohlene Höhe des Personal- und Sachaufwandes der Erlaubnisbehörde

				Gesamt
Geschäftsstelle	Aufwendungen	3 x 12,80 Euro	38,40 Euro	
				38,40 Euro
Sachverständiger	Überwachung	2,25 x 50 Euro	112,50 Euro	
	Fahrtkosten (ca. 200 km)	200 x 0,30 Euro	60 Euro	
				172,50 Euro
nach Landesrecht zuständige Behörde	Personal- und Sachaufwand	höchstens 8 x 12,80 Euro	102,40 Euro	
				102,40 Euro